

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 2. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Achenweg“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB 1

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste
gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung 2

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Piding
Vom 3. August 2017 3

Satzung für den Kindergarten im HPZ der Gemeinde Piding
(Kindergartensatzung)
Vom 3. August 2017 4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens im HPZ der Gemeinde Piding
(Kindergarten-Gebührensatzung)
Vom 3. August 2017 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung –
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2016 6

Bek. Nr. 1

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die 2. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Achenweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat beschloss am 3.8.2017 die 2. vorhabenbezogene Änderung des o.a. Bebauungsplanes für das Grundstück FlNr. 185/2, Gemarkung Aufham, Achenweg 2 c, als Satzung. Mit dieser Änderung wurden die Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Lagerhalle um 12 m bzw. 240 m² geschaffen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB war deshalb nicht erforderlich. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus einer Planzeichnung mit Textteil in der Fassung vom 29.5.2017, einer Begründung in der Fassung vom 25.7.2017 und dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 22.5.2017, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Anger unter www.anger.de – Bürgerservice & Rathaus - Ortsrecht – Bebauungspläne - 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Achenweg eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 8. August 2017
Gemeinde Anger

Silvester Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwertliste für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2016 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Piding betreffende Auszug aus dieser Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

21. August 2017 bis 20. September 2017

im Rathaus Piding, Thomastraße 2, Zimmer Nr. 10 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Zeit hat Jedermann das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwertliste zu erhalten.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de, Stichwort „Bauen und Wohnen, Spiegelstrich "Gutachterausschuss" möglich.

Piding, den 3. August 2017
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Piding

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Piding Vom 3. August 2017

Die Gemeinde Piding erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Piding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung benutzt. Bei der Abfallentsorgung in Bring- und Holsystem, gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt (§ 20 KrWG, Art. 3 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird der Gemeinde ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner bis zum Ende eines Kalendervierteljahres.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse, nach dem Abfuhrzeitraum bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.
(2) Bei der Entsorgung von Sperrmüll bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Kubikmeter.
(3) Bei der Entsorgung unzulässig gelagerter, behandelter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. Ist dies nicht möglich, wird der tatsächlich entstandene Aufwand nach Arbeitsstunden und Transportkosten bemessen.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für

1. eine Müllnormtonne 80 l:	
monatlich	8,50 €
jährlich	102,00 €
2. eine Müllnormtonne 110/120 l:	
monatlich	12,25 €
jährlich	147,00 €
3. eine Müllnormtonne 240 l:	
monatlich	25,50 €
jährlich	306,00 €
4. einen Müllgroßbehälter 1,1 cbm:	
monatlich	117,00 €
jährlich	1.404,00 €

Die von der Gemeinde für die Müllnormtonnen erteilte Gebührenmarke ist auf dem Abfallbehälter anzubringen.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 8,00 €.
(3) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig gelagerter, behandelter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) beträgt
- | | |
|--|---------|
| je angefangenes Kilogramm | 1,00 € |
| mindestens jedoch | 10,00 € |
| im Einzelfall. | |
| Jede aufgewendete Arbeitsstunde wird mit | 32,00 € |
| und jeder Transportkilometer mit | 3,00 € |
| berechnet. | |

§ 5 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Eintritt des neuen Gebührentatbestandes gegeben ist, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Bei monatlicher Berechnung wird ein Zwölftel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
(2) Abmeldungen der zu leerenden Abfallbehälter bewirken eine Gebührenänderung erst mit dem Beginn des folgenden Monats.
(3) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.
(5) Bei Beginn und Änderung der Gebührenschuld wird ein Gebührenbescheid erteilt, der so lange Gültigkeit hat, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
(6) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht erlischt oder die Abfallentsorgung eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die Abfuhr im Holsystem sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenen Gebühr fällig am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
(2) Die Gebühren (§ 4) werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
(3) Die Gebühren (§ 4) sind auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Eigentümer die Abfallbehälter nicht rechtzeitig, nicht regelmäßig oder gar nicht zur Abholung bereitstellt.
(4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde Piding vom 20.8.1991 außer Kraft.

Piding, den 3. August 2017
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

Satzung für den Kindergarten im HPZ der Gemeinde Piding
(Kindergartensatzung)
Vom 3. August 2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

ERSTER TEIL:
Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde den Kindergarten im HPZ als öffentliche Einrichtung. Dieser wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2
Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens im HPZ notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3
Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten im HPZ ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:
Aufnahme in den Kindergarten

§ 4
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 4) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).
- (3) Eine Änderung der Buchungskategorien während des Kindergartenjahres ist nur möglich
 - bei Änderung der beruflichen Situation der Personensorgeberechtigten,
 - bei Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Der Zeitpunkt der Änderung wird mit der Kindergartenleitung festgelegt.

Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungskategorien kann die Gemeinde Piding eine Einstufung in eine höhere Buchungskategorie vornehmen.

§ 5
Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 5. Altersstufe der Kinder.
 Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen, da sie in den letzten 3 Monaten (Juni – August) nicht möglich ist.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungskategorien insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (2) Der Kindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Die Kernzeit (=Zeit, an der alle Kinder in der Kindertagesstätte anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr.

§ 10 Buchungskategorien

Für den Besuch des Kindergartens werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) Buchungskategorie I:
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von vier bis fünf Stunden

- b) Buchungskategorie II:
durchschnittliche tägliche Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden

Die Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen und die jeweils festgelegten Buchungskategorien einzuhalten.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austausches über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen.

§ 12

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Einrichtung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
- (2) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
- (3) Änderungen der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) oder des Personensorgerechts sind unverzüglich zu melden.

§ 13

Unfallversicherungsschutz

Kinder im Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb - des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15

Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2017 in Kraft.

Piding, den 3. August 2017
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Piding

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens im HPZ der Gemeinde Piding (Kindergarten-Gebührensatzung) Vom 3. August 2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kindergartens im HPZ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in dem Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in – den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betreuungsjahr (= 01. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12 Mal erhoben.
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden jeweils zu Beginn eines Monats fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge fristgerecht bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungskategorien des Kindergartens.

§ 5
Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:

• Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden):	164,00 €
• Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden):	180,00 €
- b) Ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres

• Buchungskategorie I (vier bis fünf Stunden):	82,00 €
• Buchungskategorie II (fünf bis sechs Stunden):	90,00 €

Hinzu kommt ein monatliches Spielgeld in Höhe von 4.00 € und eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 6.00 €.

§ 6
Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) – gleichzeitig den Kindergarten, wird die Kindergartengebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt; jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Ermäßigung beginnt ab dem Monat mit der Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (2) Von der Geschwisterermäßigung unberührt bleibt das monatliche Spielgeld und die einmalige Aufnahmegebühr.

§ 7
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Von der Gebührenermäßigung für Vorschulkinder unberührt bleibt das monatliche Spielgeld.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.9.2017 in Kraft.

Piding, den 3. August 2017
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung – Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2016

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bereich der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zum 31.12.2016 ermittelt.

Die Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom

21. August 2017 bis 22. September 2017

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, 83486 Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Der Zugang zu Zimmer Nr. 13 ist nicht barrierefrei, Hilfe bei einem Besuch bitte vorher per Telefon anfordern.

Alle beschlossenen Richtwerte samt Ausschnitt aus der entsprechenden Bodenrichtwertkarte sind über das Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land kostenlos einsehbar. Je nach Wahl des Maßstabes ist der Ausdruck eines oder mehrerer Bodenrichtwertquartiere möglich.

Auch außerhalb der Auslegungszeit kann bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden – Bauamt- sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Auf das Recht von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen. (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Ramsau, den 8. August 2017
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
